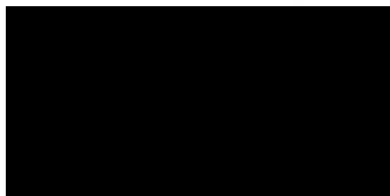




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 1. Oktober 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen**


BEZUG Ihr Antrag vom 17. September 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10377**

DOK **2021/1049629**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 17. September 2021 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung „vorliegender Schriftstücke zum Thema virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Unterlagen.“

Die beinhaltet u.a. folgende, möglicherweise vorhandene Unterlagen:

- *Protokolle von Gesprächen mit dem BStU*
- *Schriftverkehr zwischen BMF und BStU/BRH/BKM/BMBF*
- *BMF-interne Leitungsvorlagen*
- *Schriftverkehr/verschriftete Kommunikation zwischen BMF und Abgeordneten des Deutschen Bundestages.*

Seite 2 Für den Fall einer absehbaren Gebührenfolge Ihres Antrags bitten Sie um vorherige Benachrichtigung.

Nach erster Einschätzung wird der erforderliche Bearbeitungsaufwand zur Klärung, ob entsprechende amtliche Informationen überhaupt im Bundesministerium der Finanzen vorhanden sind, deutlich über 30 Minuten hinausgehen. Daran anschließend wären voraussichtlich umfangreiche Recherchen in unterschiedlichen Abteilungen des BMF erforderlich. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle des Vorhandenseins von entsprechenden amtlichen Informationen vor der Entscheidung über eine Herausgabe Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchgeführt werden müssten.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrags ist daher mit Gebühren zu rechnen. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden und wird dann auf Grundlage des § 10 IFG i. V. m. der anliegend übersandten Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **21. Oktober 2021** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten. Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

Ich bitte, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.